

Soweit durch die Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem am 26.09.2006 als Satzung beschlossenen und am 30.11.2006 bekanntgemachten Bebauungs- und Grünordnungsplan B 46 Friesenstrasse Nord in der Fassung vom 26.09.2006.

- A. Festsetzungen durch Planzeichen
- 1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplans
 - 3.1 z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 3.2 z.B. GR 290 höchstzulässige Grundfläche in qm für Hauptgebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 3.3 z.B. BGF 810 höchstzulässige Bruttogeschossfläche in qm gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- B. Festsetzungen durch Text
- 2.2 Baugrenzen und Baulinien dürfen entlang der Fassaden in den festgesetzten Bereichen von Nebenanlagen (G/S) in einer Tiefe von max. 2 m mit Balkonen überschritten werden. Dies gilt auch für übereinander liegende Balkone. Der einzelne Balkon darf eine Länge von 4 m nicht überschreiten. Auf der Gebäudelängsseite darf die Gesamtlänge der Balkone pro Geschoss nicht mehr als 12 m betragen. Auf den Gebäudeschmalseiten darf die Gesamtlänge 4 m nicht überschreiten.
 - Im Terrassenbereich dürfen Gartenschränke in einer Größe von max. 2,2 qm errichtet werden. Sie zählen nicht zur GR.
 - 2.3 Festsetzung wird gestrichen
 - 5.2 Für die Dacheindeckung sind nur extensive Dachbegrünung oder mattfarbige Blechdeckung zulässig. Unbeschichtetes Kupfer-, Zink- oder Bleimaterial darf nicht verwendet werden.

Planfertiger Bebauungsplan: München, den

Ebe + Ebe + Partner, Architekten

Gemeinde Eichenau: Eichenau, den

Hubert Jung, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Eichenau hat in der Sitzung vom 15. Juli 2008 die Änderung des Bebauungsplanes B 46 Friesenstrasse Nord beschlossen. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der von der Bebauungsplanänderung berührten Öffentlichkeit, den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den

Hubert Jung, Erster Bürgermeister

Gemeinde Eichenau Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. B 46 / I „Friesenstrasse Nord“

1. Änderung

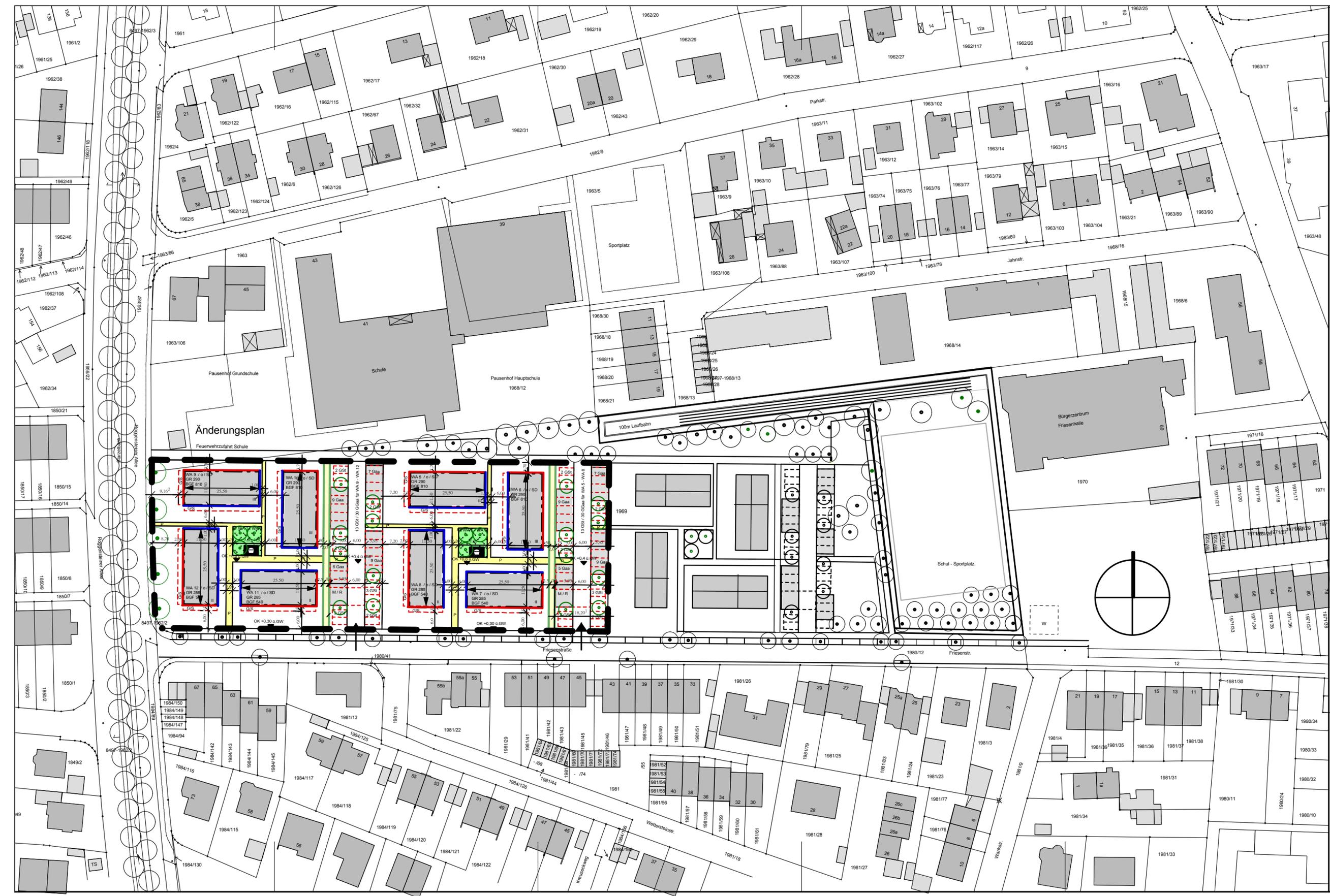
M 1 : 1.000

Die Gemeinde Eichenau erläßt aufgrund §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches -BauGB - , Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Planfertiger Bebauungsplan:
Ebe + Ebe + Partner
Dipl. Ing. Architekten BDA und Stadtplaner
Volkartstrasse 50
80636 München
Tel. 089 / 18 00 18
Fax. 089 / 18 00 20
mail: buero@ebe-ebe-architekten.de

Datum : 30. 09. 2008
21. 10. 2008
28. 01. 2009



Änderungsplan

Feuerwehrtzucht Schule
Pausenhof Grundschole
Schule
Pausenhof Hauptschole
Bürgerzentrum Friesenhalle

